

INHALT**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

- 522 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“ in den Gemarkungen Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), Dülmen-Kirchspiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) und Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet 219
- 523 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 222

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 524 Umgestaltungsverfügung und Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issele Süd“ 222
- 525 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Anlage zum Halten von Schweinen in Ahlen 228
- 526 8. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Gladbeck i. W. 229
- 527 Änderung der Satzung für die Sparkasse Ibbenbüren – Zweckverbandsparkasse des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln – vom 15. Januar 1977 229
- 528–539 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 229

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

522 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, in den Gemarkungen Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), Dülmen-Kirchspiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) und Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen), als Naturschutzgebiet

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20 und 34 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 2. 1987 (GV. NW S. 62), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW S. 259), wird verordnet:

§ 1**Unterschutzstellung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Festsetzung erfolgt
- a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen und gefährdeten Wasser- und Watvögeln und von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften typischer Verlandungskomplexe vom offenen Wasser über Röhrichtzonen bis zum Bruchwald, des Naßgrünlandes und von nährstoffarmen, moorartigen Standorten sowie ihren daran angepaßten Lebensgemeinschaften;
- b) zur Erhaltung der besonderen Eigenart dieser landesweit seltenen naturnahen Teichlandschaft und ihrer Umgebung.

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 324 ha groß und liegt in den Gemarkungen Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), Dülmen-Kirchspiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) und Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen).

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

- Gemarkung Merfeld,
Flur 18, Flurstücke Nrn. 65, 68 und 78;
- Gemarkung Dülmen-Kirchspiel,
Flur 73, Flurstücke Nrn. 1 und 61/58 teilweise, sowie 114, 115 und 217;
Flur 75, Flurstücke Nrn. 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27 tlw., 28, 29, 47, 48 teilweise, 50, 51 teilweise, 52, 53 tlw., 54 tlw., 60, 61, 69, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 132, 134, 135, 136, 137, 141 und 142;
- Gemarkung Haltern-Kirchspiel,
Flur 39, Flurstücke Nrn. 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 111, 113, 120 und 121;
Flur 40, Flurstücke Nrn. 37, 38, 39, 68, 74, 84, 107, 108, 109, 113, 165 tlw., 166, 169, 172 tlw., 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201 und 202;
Flur 41, Flurstücke Nrn. 3, 4 und 5 tlw.;
Flur 42, Flurstücke 1 und 2 tlw.;
Flur 43, Flurstücke Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23;
Flur 44, Flurstück Nr. 16 tlw.;
Flur 45, Flurstücke Nrn. 1, 2, 3 tlw., 4 tlw. und 17 tlw.;
Flur 46, Flurstücke Nrn. 1 tlw. und 11 tlw.

(2) Die Lage und die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage I) und der Karte 1:5000 (Anlage II) zu dieser Verordnung, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfall sind die Darstellungen auf der Karte im Maßstab 1:5000 maßgeblich.

(3) Das Naturschutzgebiet wird in eine Kern- und in eine Pufferzone unterteilt. Die Pufferzone umfaßt die Bereiche Gemarkung Merfeld (Flur 18 teilweise), Gemarkung Dülmen-Kirchspiel (Fluren 73 teilweise und 75 teilweise) und Gemarkung Haltern-Kirchspiel (Fluren 39 teilweise und 40 teilweise). Die Abgrenzung zwischen Kern- und Pufferzone ergibt sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:5000.

(4) Diese Verordnung und die Anlagen können während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Regierungspräsident Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Moltkestraße 18
4400 Münster
- b) Oberkreisdirektor Coesfeld
– Untere Landschaftsbehörde –
Friedrich-Ebert-Straße 7
4420 Coesfeld
- c) Oberkreisdirektor
– Untere Landschaftsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
4350 Recklinghausen
- d) Stadtdirektor
Weseler Str. 67/69
4358 Haltern
- e) Stadtdirektor
Markt 1–3
4408 Dülmen

§ 3 Verbote

(1) Nach § 42a Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in dem Naturschutzgebiet „Teiche in der Heubachniederung“, soweit § 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist daher im Kerngebiet und in der Pufferzone verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW), öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
2. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Buden oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit dieses nicht auf Anordnung einer Behörde erfolgt;
3. ober- oder unterirdische Leitungen, die nicht der unmittelbaren Ver- oder Entsorgung bestehender Gebäude dienen, oder Zäune (ausgenommen ortsübliche Forstkultur- oder Weidezäune) sowie andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern; dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die im Rahmen von Unterhaltungs- bzw. Reparaturarbeiten erforderlich sind;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen oder sonstige, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, insbesondere Steilufer anzulegen sowie Schilf- oder Röhrichtbestände zu beseitigen;
5. das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, einzubringen, zu lagern, zwischenzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
6. Anlagen für den Luft- oder Wassersport sowie für den Modellflug zu errichten und mit Ausnahme des Kettbaches Gewässer einschl. Fischteiche zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisfläche zu betreten oder zu befahren,
7. Modellsport, insbesondere Modellflugzeuge aller Art (mit oder ohne Antrieb durch Verbrennungsmotor), zu betreiben;
8. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
9. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
10. zu lärmenden oder wild lebenden Tieren mit Ausnahme des Bisams nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
11. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
12. Wald umzuwandeln;
13. Grünland- und Brachflächen zu fräsen, umzubereiten, umzuwandeln oder ihre Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;
14. Unterhaltungsarbeiten an Gräben mit der Grabenfräse vorzunehmen;
15. mit anderen als standortgerechten Gehölzarten wiederaufzuforsten;
16. den Grundwasserstand auch in Teilbereichen abzusenken, insbesondere Dränagen oder Entwässerungsgräben anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen;
17. Gewässer anzulegen oder ihre Gestalt zu ändern, sie zu befestigen oder zu zerstören;
18. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dieses nicht im Rahmen der Jagdausübung geschieht; zur Jagdausübung im Sinne dieser Verordnung gehört nicht die Ausbildung bzw. Abrichtung von Hunden;
19. das Gebiet mit Ausnahme der in Anlage II besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder zu befahren;
20. im Gebiet zu reiten;
21. den Wasserchemismus verändernde Handlungen vorzunehmen; dies gilt nicht für Maßnahmen bei der Bewirtschaftung der Fischteiche.

(2) Darüberhinaus gelten im Kerngebiet, soweit § 5 nicht etwas anderes bestimmt, die folgenden weiteren Verbote:

1. Feuer zu machen oder zu lagern;
2. Wege (ausgenommen Forstwege) oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
3. Wildäcker neu anzulegen;
4. Wildfütterungen außerhalb der in Anlage II besonders dargestellten Bereiche vorzunehmen;
5. das Verwenden von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
6. Düngemittel, Gülle oder Klärschlamm ohne vorherige Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde auszubringen oder zu lagern; das Ausbringen und Lagern gilt als erlaubt, wenn die Untere Landschaftsbehörde dies nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagt;
7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
8. Futtermieten anzulegen.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 und 2 genannten Verboten kann die Höhere Landschaftsbehörde in der Kernzone

das Angeln in den stehenden Gewässern einschließlich Fischteichen untersagen, wenn dieses zum Schutze der wildlebenden Tiere und Pflanzen erforderlich ist.

§ 4

Gebote

Für die Fischteiche, die in der Anlage II der Verordnung wie folgt bezeichnet sind: „Vogelvennteich“, „Havichhorsteich“, „Oedlerteich“, „Bruchteich“ und die sog. „Neuen Teiche“ (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 70, Flurstück 14) gilt folgende Regelung:

1. Mindestens 3 der Fischteiche sind 9 Monate eines jeden Jahres vollständig mit Wasser zu bespannen,
2. einzelne Teiche sind spätestens 1 Jahr nach ihrem Ablassen wieder vollständig mit Wasser zu bespannen.

Sofern es aus Artenschutzgründen erforderlich ist, kann die Höhere Landschaftsbehörde die Wiederbespannung von Teichen kurzfristig anordnen.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Verbote des § 3 gelten nicht für die folgenden Tätigkeiten:

1. Vom Oberkreisdirektor Coesfeld bzw. Oberkreisdirektor Recklinghausen als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sowie von diesen zugelassene Exkursionen; für Exkursionen gelten alle o. g. Verbote mit Ausnahme des Betretens der Kernzone auf den in Anlage II gekennzeichneten Wegen sowie das Fotografieren und Filmen von Tieren und Pflanzen, wenn dieses vorher von den o. g. Behörden zugelassen wurde;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie darüberhinaus die Regulierung des sogenannten Raubzeuges; die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 11 und § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 sind jedoch zu beachten;
3. das Errichten, Verändern oder Beseitigen von Fischereiaufsichtshütten und Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln) sowie das Aufstellen von Ansitzleitern für jagdliche Zwecke;
4. die Entnahme von Pflanzen- oder Pflanzenteilen in geringen Mengen durch den Eigentümer oder von ihm beauftragte Personen, soweit es sich nicht um Pflanzen der besonders geschützten Arten handelt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; die Verbote des § 3 Abs. 1 Nrn. 3 (nur für den Bereich der Kernzone), 4, 12, 13, 15, 16 und 17, die Verbote des § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 5, 6, 7 und 8 sowie die Gebote des § 4 sind jedoch zu beachten;
6. das Aufschütten, Verfüllen, Ausschachten und das Entnehmen von benötigten Bodenbestandteilen in geringen Mengen bei Unterhaltungsmaßnahmen an Dämmen und Wegen und bei der Bewirtschaftung der Fischteiche;
7. das Anlegen, Ändern, Befestigen und Beseitigen von Gräben und Staueinrichtungen für die Wasserführung und -haltung der Fischteiche, sowie das Anlegen von Flachteichen, sofern dieses im Benehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde geschieht;
8. Maßnahmen, für deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
9. die kurzfristige Verlegung von Fernmeldeleitungen der Bundeswehr entlang von Wegen, wenn dazu keine Fahrzeuge benutzt werden;
10. das Errichten oder Ändern von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen für den stationären Melkbetrieb;
11. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und die mit dem Naturschutz befaßten Behörden;

12. das Betreten des Grundstückes Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 75, Flurstück 14, als Eisfläche.

§ 6

Befreiungen

(1) Die zuständige Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Der Beirat bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Kreistag des Kreises Coesfeld oder der Kreisausschuß des Kreises Recklinghausen über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Kreistag oder der Kreisausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die zuständige Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

(3) Für eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist das Forstamt Recklinghausen für den Bereich des Kreises Recklinghausen und das Forstamt Borken für den Bereich des Kreises Coesfeld zuständig. Das Forstamt entscheidet im Einvernehmen mit der jeweiligen Unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Strafvorschriften

Wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, gemäß § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 3. 1987 (BGBl. I S. 945).

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch). Eine Strafverschärfung tritt in den Fällen des § 330 und § 333a Strafgesetzbuch ein.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 Landschaftsgesetz gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 Landschaftsgesetz eingezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 20. Juli 1987

Der Regierungspräsident Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
– 51.2.1–21 (COE-RE) –
Schleberger

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Regierungspräsidenten Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Juli 1987

Der Regierungspräsident Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
– 51.2.1–21 (COE-RE) –
Schleberger

Abl. Reg. Mstr. 1987 S. 219–222

523 Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Regierungspräsident
– 23.16 – 3679/15/87 –

Münster, den 22. Juli 1987

Die Firma Chemische Werke Hüls AG, 4370 Marl, hat mit Datum vom 10. 3. 1987 aufgrund von §§ 4, 9 BImSchG einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur katalytischen Polymerisation von Tetrahydrofuran zu Polytetrahydrofuran auf dem bestehenden Werksgelände in Marl (Gemarkung, Flur 41, Flurstück 41).

Durch den Vorbescheid soll über den Standort und über die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Emissionen und Immissionen entschieden werden. Die

Anlage soll 1988 in Betrieb genommen werden, sofern der Vorbescheid erteilt worden ist und die noch zu beantragende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Polytetrahydrofuran-Anlage vorliegt.

Der Antrag umfaßt eine Kapazität von 5000 Jahrestonnen Polytetrahydrofuran.

Die Einsatzstoffe zur Herstellung von Polytetrahydrofuran sind Tetrahydrofuran und Fluorsulfonsäure als Katalysator. Polytetrahydrofuran wird u. a. bei der Herstellung von Polyester-, Polyamid- und Polyurethan-Elastomeren eingesetzt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Der Antrag auf Vorbescheid sowie die entsprechenden Unterlagen liegen beim Stadtdirektor Marl – Bauverwaltungsamt – Liegnitzer Str. 5, Zimmer 88, und beim Regierungspräsidenten Münster – Dezernat 23 –, Zimmer 618, Dienstgebäude Domplatz 1–3, 4400 Münster, in der Zeit vom 10. 8. bis zum 9. 10. 1987 während der Dienststunden aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einsprechenden tragen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erhobene Einwendungen werden – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin am 5. 11. 1987, 10.00 Uhr im Rathaus Marl, Creiler Platz (Rathausstube), erörtert.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einsprechenden schriftlich zugestellt. Sollte die Zahl der Einwendungen mehr als 300 Einzelzustellungen erforderlich machen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abl. Reg. Mstr. 1987 S. 222

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

524 Umgestaltungsverfügung und Neufassung des Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“

- I. Für das südliche Einzugsgebiet der Issel von Station 29,42 bis Station 44,01 wird der Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ im Wege der Umgestaltung gem. § 175 in Verbindung mit § 152 der Ersten Wasserverbandsverordnung – WVVO – vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. Seite 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. 9. 1979 (GV. NW. Seite 552), ergänzt durch Gesetz vom 1. 12. 1981 (GV. NW. Seite 698), entsprechend den Umgestaltungsunterlagen gegründet.

Aufgabe und Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ ergeben sich aus § 4 und § 5 der Satzung.

- III. Der Umgestaltung liegen folgende Pläne zugrunde:
 1. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“
 2. Erläuterungen
 3. Mitgliederverzeichnis mit Wertzahlen
 4. Gewässerverzeichnis
 5. Übersichtsplan M 1 : 50 000 (gesamtes Isselgebiet)
 6. Übersichtsplan M 1 : 25 000 („Untere Issel Süd“)

7. Lagepläne M 1 : 5000 (Eintragung der Gewässer und Grenzen).

- IV. Der bestehende Wasser- und Bodenverband „Neue untere Issel“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Lichtenholzbruch“, „Wolfstrangbruch“ und „Alte untere Issel“ werden aufgelöst, (s. Erläuterungsbericht Ziff. 3).

Aufgabe und Unternehmen dieser Wasser- und Bodenverbände gehen auf den neuen Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ über.

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ ist Rechtsnachfolger der vorgenannten Verbände. Die Rechte und Pflichten der bisherigen Wasser- und Bodenverbände, insbesondere ihre im Erläuterungsbericht (Ziff. 3) aufgeführten Verbindlichkeiten, gehen mit der Umgestaltung auf den neuen Verband über.

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Anwendung der §§ 177–183 WVVO wird ausgeschlossen.

- V. Diese Umgestaltungsverfügung tritt am 1. August 1987 in Kraft.
- VI. Gleichzeitig erlasse ich gemäß § 175 und § 169 i. V. m. § 170 Abs. 2 WVVO die nachfolgende Satzung für den Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ und mache sie gemäß § 175 i. V. m. § 169 WVVO bekannt: